

104. 1. Wann liegt der in §. 36 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879 (R.G.Vl. S. 245) vorgesehene Fall vor, „daß der Betrag der vorenthaltenen Steuer überhaupt nicht festgestellt werden kann“?

2. Welchen Einfluß übt bei der nach §. 35 Abs. 2 des gedachten Gesetzes erfolgenden Ermittlung des vorenthaltenen Steuerbetrages der Umstand aus, daß gemäß §. 6 a. a. O. eine Ermittlung der zu vertretenden Gewichtsmenge stattgefunden hatte?

II. Straffenat. Ur. v. 16./19. Februar 1886 g. W. Rep. 206/86.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Küstrin.

Aus den Gründen:

Die Revision des Staatsanwaltes und des Provinzialsteuerdirektors, welche Verletzung des §. 35 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend

die Besteuerung des Tabakes, vom 16. Juli 1879 durch Nichtanwendung und des §. 36 Abs. 1 a. a. O. durch unrichtige Anwendung rügt, erscheint begründet.

Nach den Urteilsgründen nimmt der Vorderrichter den folgenden Sachverhalt als vorliegend an:

Der Angeklagte hatte im Jahre 1884 eine ihm gehörige, im J. er Felde belegene Fläche von 28 Ar mit Tabak bepflanzt und den Erntegewinn nach dem Gewichte zu versteuern. An auf diesem Grundstücke erzeugtem Tabak sind nur 48,25 Kilo ( $96\frac{1}{2}$  Pfund) Tabak durch den Zimmermeister B., welchem solcher auf eine Forderung von dem Angeklagten überlassen war, zur amtlichen Verwiegung gebracht. Der Angeklagte hat an die Handlung Sch. und R. in S. ein Quantum Tabak, welches im Handel auf 3 Centner angenommen ist, von ihm aber nur auf 2 Centner wirklichen Tabakes angegeben wird, und ferner an den Kommissionär L. etwa 50—60 Pfund Tabak verkauft. Die Behauptung des Angeklagten, daß diese von ihm abgegebenen mindestens  $2\frac{1}{2}$  Centner Tabak von der, der Flächenbesteuerung unterliegenden Tabakspflanzung seiner drei Kinder von etwa 5 Ar Größe herrühren, ist für widerlegt erachtet, weil nach der Befundung des Steuerinspektors D. und des Steueraufsehers H. in der fraglichen Gegend günstigsten Falles nur ein Ertrag von 10 Kilo pro Ar erzielt wird, die Tabaksfläche der Kinder daher höchstens nur 50 Kilo erbracht haben kann. Es ist vielmehr als keinem Zweifel unterliegend erklärt, daß die weiteren mindestens  $1\frac{1}{2}$  Centner Tabak auf den 28 Ar, welche der Angeklagte selbst bepflanzt hatte, erzielt worden sind, und es ist demnach für thatsächlich feststehend erachtet,

daß der Angeklagte mindestens betreffs  $1\frac{1}{2}$  Centner die gesetzliche Verpflichtung, der Gewichtssteuer unterliegenden Tabak zur amtlichen Verwiegung zu stellen, nicht rechtzeitig erfüllt und sich somit einer Übertretung des §. 32 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1879, betreffend die Besteuerung des Tabakes, schuldig gemacht hat.

Wenn der Vorderrichter hiernächst fortfährt:

Eine genaue Feststellung, wieviel von dem an Sch. und R., sowie an L. abgegebenen Tabake auf den 28 Ar des Angeklagten erzielt worden ist, ist nicht möglich.

Sie würde auch durch eine Vernehmung der Abkäufer dieses Tabakes nicht zu erreichen sein, selbst wenn sich dabei herausstellen

sollte, daß der Angeklagte mehr Tabak an sie verkauft, als er in der Verhandlung angegeben hat,

so kann der erstere Satz, wenn nicht ein direkter Widerspruch mit den vorher ausgesprochenen Annahmen unterstellt werden soll, nur dahin verstanden werden, daß gesagt werden sollte, es lasse sich nicht genau feststellen, wieviel mehr als  $1\frac{1}{2}$  Centner von dem auf den 28 Ur erzielten Tabake an Sch. und K. und an L. abgegeben worden ist; und die in dem zweiten Satze vorweg behauptete Nutzlosigkeit einer Vernehmung der beiden Abkäufer würde mit Rücksicht darauf angezweifelt werden dürfen, daß der Vorderrichter die abgegebenen Quantitäten lediglich nach den Auslassungen des Angeklagten feststellt, insbesondere das von Sch. und K. auf 3 Centner angenommene Quantum nach der Angabe des Angeklagten nur mit 2 Centnern berechnet. Die Steuer für das der amtlichen Verwiegung entzogene, also mit Rücksicht auf §. 12 des gedachten Gesetzes als bereits getrocknet vorausgesetzte Tabakquantum von  $1\frac{1}{2}$  Centner = 75 Kilo berechnet der Vorderrichter selbst auf 27 *M.* Er hat aber nicht auf die in §. 34 a. a. D. verordnete Strafe des vierfachen Betrages der hiernach vorenthaltenen Abgabe, d. h. nicht auf eine Geldstrafe von 108 *M.*, sondern aus §. 36 a. a. D. nur auf eine Geldstrafe von 100 *M.* erkannt. Nach diesem §. 36 tritt, wenn der Betrag der vorenthaltenen Steuer überhaupt nicht festgestellt werden kann, statt des vierfachen Betrages der Steuer eine Geldstrafe von 30 bis zu 3000 *M.* ein. Zweck und Bestimmung des §. 36 ist es nicht, dem Defraudanten eine Erleichterung zu gewähren. Derjenige, welchem die Hinterziehung eines bestimmten Steuerbetrages nachgewiesen ist, kann nicht um deshalb milder bestraft werden, weil der Verdacht oder die Gewißheit besteht, daß er in Wirklichkeit einen noch höheren Steuerbetrag hinterzogen hat. Daraus ergibt sich, daß eine aus §. 36 zu verhängende Strafe niemals hinter dem vierfachen Betrage der erwiesenermaßen vorenthaltenen Steuer zurückbleiben darf.

Der Vorderrichter hat aber auch den §. 35 a. a. D. und dessen Verhältnis zu §. 36 unrichtig aufgefaßt.

Die Bestimmung des §. 36 Abs. 1 ist, wie die Eingangsworte: „Kann der Betrag der vorenthaltenen Steuer überhaupt nicht festgestellt werden,“ ergeben, eine subsidiäre. Sie greift nur Platz, wenn der Steuerbetrag, nach welchem die Strafe zu bemessen, nicht nach An-

leitung des §. 35 a. a. D. ermittelt werden kann. Bei Defraudationen der hier in Rede stehenden Art bestimmt sich der Steuerbetrag nach Menge und Gewicht des Tabakes, welcher nicht rechtzeitig zur amtlichen Verwiegung gestellt ist. Zur amtlichen Verwiegung zu stellen ist der auf dem mit Tabak bepflanzten, nicht der Besteuerung nach dem Flächenraume unterworfenen Grundstücke erzeugte Tabak (§. 2 Abs. 2. §§. 5. 13). Der §. 35 Abs. 2 bestimmt:

Insofern es behufs Feststellung des vorenthaltenen Steuerbetrages erforderlich wird, die Menge des auf einem oder mehreren Grundstücken erzeugten Tabakes zu bestimmen, wird in Ermangelung anderweitiger genügender Grundlagen der höchste Ertrag, welcher in dem betreffenden Jahre für eine Tabakspflanzung in derselben oder der nächstgelegenen Gemarkung ermittelt ist, nach Verhältnis des Flächenraumes als maßgebend angenommen. Ingleichen wird, sofern die Ermittlung des Gewichtes nicht anders erfolgen kann, das höchste durchschnittliche Gewicht, welches für den Ertrag einer Pflanzung in derselben oder nächstgelegenen Gemarkung durch amtliche Verwiegung festgestellt ist, zum Grunde gelegt.

Der Vorderrichter erklärt: Eine Annahme des höchsten Ertrages für die 28 Nr des Angeklagten in Gemäßheit des §. 35 könne nicht Platz greifen, weil es sehr wohl möglich sei, daß von diesem Lande Tabak geerntet war, dessen Gewicht sich bei der Bearbeitung und weiteren Aufbewahrung bis zur Verwiegung vermindert hat, und deshalb das von dem Ertrage der 28 Nr abzuziehende Quantum sehr wohl ein höheres sein könne, als die von B. zur Verwiegung gebrachten 48,25 Kilo. Der Grund, aus welchem der Vorderrichter die Anwendung des §. 35 Abs. 2 versagt, beruht auf rechtsirrtümlicher Auffassung dieser Vorschrift. Es ist dabei übersehen, daß der zweite Satz jenes Abs. 2 für den Fall, daß die Ermittlung des Gewichtes nicht anders erfolgen kann, einen Weg für die Gewichtsermittlung anweist, bei welchem Gewichtsveränderungen des Tabakes gar nicht weiter in Betracht kommen. Soweit eine Gewichtsverminderung durch die Trocknung bis zur amtlichen Verwiegung entsteht, ist sie in der gedachten Vorschrift berücksichtigt, da das Ergebnis der amtlichen Verwiegung zu Grunde gelegt werden soll und letztere nach §. 12 a. a. D. nach bewirkter Trocknung erfolgt. In jenem Falle soll das höchste durchschnittliche Gewicht, welches für den Ertrag einer Pflanzung in der-

selben oder der nächstgelegenen Gemarkung durch amtliche Verwiegung festgestellt ist, zum Grunde gelegt werden. Wenn daher beispielsweise die zur Vergleichung herangezogene Pflanzung derselben oder der nächstgelegenen Gemarkung 40 Ar groß und durch die amtliche Verwiegung das durchschnittliche Gewicht ihres Ertrages auf 8 Kilo pro Ar festgestellt ist, so ergibt das 28 fache dieses Kilosatzes, abzüglich der zur Verwiegung gestellten 48,25 Kilo, dasjenige Quantum Tabak, von welchem mangels anderweiter genügender Grundlagen vorliegend nach §§. 16 Abs. 2 des angeführten Gesetzes der Betrag der Steuer und, dieser entsprechend, die Strafe zu berechnen wäre. Dabei kommt aber noch in Betracht, daß, wenn (worüber zwar die Urteilsgründe nichts erwähnen, was aber der die Stelle der Anklage vertretende Strafbeschleid des Provinzialsteuerdirektors in Übereinstimmung mit dem sonstigen Akteninhalte anführt) gemäß §. 6 des gedachten Gesetzes eine Ermittlung der zu vertretenden Gewichtsmenge stattgefunden hätte, das danach zu vertretende Quantum, soweit nicht der Nachweis einer geringeren Ernte von dem Angeklagten geführt wird, als das Minimum der Berechnung der umgangenen Steuer und damit der verwirkten Strafe zu Grunde zu legen sein würde; denn nach §. 35 Nr. 2 bestimmt sich der Steuerbetrag, nach welchem die Strafe zu bemessen, bei Defraudationen der hier in Rede stehenden Art nach Menge und Gewicht des Tabakes, welcher nicht rechtzeitig zur amtlichen Verwiegung gestellt ist. Der §. 32 Nr. 2 a. a. O. erklärt einer Defraudation schuldig denjenigen, welcher die gesetzliche Verpflichtung, der Gewichtsteuer unterliegenden Tabak zur amtlichen Verwiegung zu stellen, nicht rechtzeitig erfüllt, und das nach §. 6 ermittelte Quantum muß mindestens zur Verwiegung gestellt und, soweit dies nicht geschehen und auch der Abgang nicht vorchriftsmäßig nachgewiesen ist, versteuert werden. Es wird daher bis zum Nachweise eines anderen Sachverhaltes präsumiert, daß das ausgeschätzte Quantum auch wirklich geerntet worden ist. Der §. 6 a. a. O. giebt deshalb nicht nur für die Berechnung der Steuer, sondern auch für die Berechnung der gerade die Sicherung der Steuer abzweckenden Strafe die Grundlage für die Bestimmung des Mindestbetrages.

Daß das Material zu einer dem §. 35 des gedachten Gesetzes entsprechenden Berechnung durch die stattgehabte Verhandlung nicht gegeben und auch nicht zu beschaffen ist, stellt der Vorderrichter nicht

fest. Derselbe hat vielmehr aus einem ungerechtfertigten Grunde von der Anwendung des §. 35 Abs. 2 Umgang genommen und damit auch die Voraussetzung des §. 36, daß der Betrag der vorenthaltenen Steuer überhaupt nicht festgestellt werden kann, zu Unrecht als schon vorliegend erachtet.

Gemäß §§. 393. 394 St.ß.O. war daher das angefochtene Urteil mit den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der ersten Instanz zurückzuverweisen.